



Gemeindewahlen 2024

Im Jahr 2024 stehen die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2024-2028 an. Der Gemeinderat Liesberg ordnet gemäss §25 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte an. Die Durchführung der Wahlen wird in der Gemeindeordnung der Gemeinde Liesberg festgelegt.

1. An der Urne werden gewählt:

- | | | |
|--------------------------------------|--------------|-----------|
| a. Gemeinderat | 5 Mitglieder | Urnenwahl |
| b. Schulrat Kindergarten/Primarstufe | 5 Mitglieder | Urnenwahl |

Datum	Wahl	Wahlvorschläge bis
3. März 2024*	Gemeinderat	Dienstag, 2. Januar 2024, 12.00 Uhr
14. April 2024	Nachwahlen für am 3. März 2024 nicht gewählte Mitglieder	Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr
9. Juni 2024*	Gemeindepräsidium und Schulrat	Montag, 8. April 2024, 12.00 Uhr
30. Juni 2024	Nachwahlen für am 9. Juni 2024 nicht gewählte Mitglieder	Montag, 17. Juni 2024, 12.00 Uhr

Wahlverfahren

Die Wahl des Gemeinderats, des Gemeindepräsidenten sowie des Schulrats wird nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

Wahlvorschläge

Die Formulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.liesberg.ch heruntergeladen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.
- Die Vorgeschlagenen sind mit Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.
- Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.
- Ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht zurückgezogen werden.
- Der Name eines Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Gemeindeverwaltung auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Die in der Gemeinde Liesberg Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner auf der Gemeindeverwaltung einsehen.

Beschwerden

Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, beim Regierungsrat einzureichen. Nach ungenutztem Verstreichen der Beschwerdefrist werden die Wahlen von der zuständigen Instanz erwahrt.

2. An der Gemeindeversammlung wird gewählt:

a. GRPK	3 Mitglieder	Gemeindeversammlung
---------	--------------	---------------------

Gemäss § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung werden die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungs-prüfungskommission durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die Kandidatur muss nicht zwingend vorgängig angemeldet werden.